

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 05. November 1949 gegründete Verein trägt den Namen Fischereiverein Frontenhausen e.V. und hat seinen Sitz in Frontenhausen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau a.d. Isar eingetragen. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Fischereiverein Frontenhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder. Der Zweck des Fischereivereines Frontenhausen e.V. ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit und damit auch zur Förderung der Volksgesundheit sowie insbesondere die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei. Seine Ziele will er erreichen durch:

1. Hege und Pflege des natürlichen Fischbestandes und Förderung der ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Vereinsgewässer unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogrammes.
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop >>Gewässer<<, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
3. Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen sowie durch Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen, Vertretungen und Organisationen und mit den Fachberatern für Fischerei.
4. Schulung und Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw., Pflege der Jugendarbeit und Ausbildung der Jugend auf fischereilichem Gebiet.
5. Mitgliedschaft in geeigneten überörtlichen Organisationen und Verbänden und Förderung des fischereilichen Verbandswesens.
6. Erwerb und Anpachtung von Fischgewässern bzw. Fischereirechten, die Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Qualität sowie Beschaffung von Erlaubnisscheinen zur Fischereiausübung für die Mitglieder.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen
3. Ehrenmitgliedern
4. Passiven Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person unter folgenden Voraussetzungen werden

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Nachweis über Ablegung einer anerkannten Fischerprüfung
3. Keine Vorstrafen im fischereirechtlichen Sinn

Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person unter folgender Voraussetzung werden

1. Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Keine Vorstrafen im fischereirechtlichen Sinn
3. Schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten

Wegen Ehrenmitgliedern siehe § 11

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein passives Mitglied hat keinen Anspruch auf Ausstellung einer Fischereierlaubnis und somit keine Verpflichtung zum Nachweis über Ablegung einer anerkannten Fischerprüfung. Juristische Personen haben gegenüber der Vorstandschaft eine vertretungsbefugte natürliche Person zu benennen, welche die Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahrnimmt.

Die Aufnahme ist unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine evtl. Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung gegenüber der antragstellenden Person oder der Mitgliederversammlung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Löschung aus dem jeweiligen Register
2. Durch Austritt
3. Durch Streichung wegen Beitragsrückstands
4. Durch Ausschluß

Der Austritt steht jedem Mitglied frei; er ist schriftlich zu erklären und wirkt ab Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Bleibt ein Mitglied länger als 9 Monate des Kalenderjahres mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand, wird es durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen.

Den Ausschluß spricht die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit unter folgenden Voraussetzungen aus:

1. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und die von der Vorstandschaft erlassenen Richtlinien
2. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
3. Bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen oder die Interessen des Vereins zu schädigen
4. Bei unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen Unfrieden im Verein zu stiften oder ihn zu zersetzen
5. Wenn ein Mitglied wegen Verstoßes gegen Bestimmungen zum Schutz der Fischerei oder der Gewässer mit Strafe oder Geldbuße belegt wird
6. Wenn sich herausstellt, daß das Mitglied bei der Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat
7. Wenn sich ein Mitglied neben dem Verein um die Anpachtung eines fischereilichen Gewässers bewirbt, welches der Verein unmittelbar vorher bereits gepachtet hatte und der Verein dadurch entweder das fischereiliche Gewässer nicht oder zu ungünstigen Bedingungen erhält. Gleiches gilt, wenn sich ein Mitglied ohne vorherige Absprache mit der Vorstandschaft um den Erwerb eines Fischwassers oder Fischereirechts bewirbt und dabei dem ebenfalls am Kauf interessierten Verein in Konkurrenz tritt.

Bei geringeren Verstößen in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 kann die Vorstandschaft anstelle des Ausschlusses Verwarnungen oder Verweise aussprechen. Daneben kann die Sperre der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen (Jahres- sowie Tageserlaubnisscheine) für bestimmte oder alle Gewässerstrecken auf die Dauer von bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

Zum Ausschlußverfahren ist das betroffene Mitglied zu laden und hat dort die Möglichkeit sich gegenüber den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu rechtfertigen. Gegen Beschlüsse der Vorstandschaft über Ausschluß, Verwarnung oder Verweis kann nach Zustellung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, durch das betroffene Mitglied kein Widerspruch eingelegt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter sowie sämtliche Rechte des Mitglieds an den Verein und an das Vereinsvermögen; es bleibt jedoch beim Verein für alle noch offenen Verpflichtungen haftbar. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Erlaubnisscheingebühren ist ausgeschlossen. Ausgestellte Ausweise sowie Jahreserlaubnisscheine sind unverzüglich der Vorstandschaft zurückzugeben. Insbesondere bei ausgeschlossenen Mitgliedern verlieren sämtliche ausgestellte Ausweise und Erlaubnisscheine mit dem Tag des rechtswirksamen Ausschlusses ihre Gültigkeit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Außer den passiven Mitgliedern haben alle Mitglieder das Recht, die dem Verein gehörenden oder durch den Verein angepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen. Zur Ausübung der Fischerei in Vereinsgewässern ist ein vom Verein ausgestellter Erlaubnisschein erforderlich (siehe § 12).

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Fischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung dieser Regelungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten
2. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Soweit ein Vereinsmitglied, das keine Kontrollfunktion besitzt sich ausweist und bittet, dies ebenfalls zu tun, ist dieser Aufforderung nachzukommen.
3. Zweck und Aufgaben des Vereins laut seiner Satzung zu erfüllen und zu fördern
4. die fälligen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten und sonstige durch die Vorstandschaft oder Generalversammlung beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
5. sich stets so zu verhalten, daß das Ansehen und die Integrität des Vereins und seiner Mitglieder keinen Schaden erleidet.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. Vorstandschaft
2. Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus je 1. und 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier, Jugendwart, Gewässerwart und einem Sportwart. Daneben gehören der Vorstandschaft weitere 5 Beiräte an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis wobei die des 2. Vorstandes im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes beschränkt ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Generalversammlung jedes dritte Jahr neu zu wählen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Sie hat die Ziele des Vereins zu fördern und zu überwachen.

Alle Ämter in der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu tätigen. In dringenden Fällen kann sie darüber hinaus bis zur Höhe von 15.000,-- EUR, bei Grundstücksgeschäften bis zur Höhe von 25.000,-- EUR verfügen. Die nächste Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und Versammlungen und sorgt für die Einhaltung der Satzung, der Richtlinien, sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- EUR ohne Anhörung der Vorstandschaft selbst zu verfügen.

In dringenden Fällen entscheidet und handelt der 1. Vorstand anstelle der Vorstandschaft. Er ist dabei bei finanziellen Maßnahmen auf eine Höchstsumme von 10.000,-- EUR beschränkt. Über diese dringenden Maßnahmen muß er die Vorstandschaft umgehend informieren.

Der 1. Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins. In den Sitzungen und Versammlungen führt er das Protokoll- bzw. Beschlußbuch. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das vergangene Vereinsjahr bzw. seit der letzten Mitgliederversammlung zusammenzustellen und vorzutragen. Der 2. Schriftführer unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Dem 1. Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte und die Buchführung des Vereins. Daneben hat er die Mitgliedskartei zu führen. Er ist berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von 500,-- EUR ohne Anhörung der Vorstandschaft selbst zu verfügen. Der 2. Kassier unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Der 1. Gewässerwart übernimmt die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und die Kontrolle am Wasser. In seinem Verantwortungsbereich liegen der Fischbesatz, die Gewässerpflegemaßnahmen sowie die Fangmengenauswertung. Als 1. Gewässerwart kommen nur Vereinsmitglieder in Frage, welche durch entsprechende Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen eine entsprechende Qualifikation erworben haben. Der 2. Gewässerwart unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Der 1. Jugendwart hat sich um die Jugendgruppe des Vereins zu kümmern. Hierzu zählen insbesondere Zusammenkünfte mit den Jugendlichen um diesen in Theorie und Praxis das waidgerechte Angeln näher zu bringen. Fragen des Umwelt- und Naturschutzes haben in jedem Falle die gleiche Priorität. Der 2. Jugendwart unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Der 1. Sportwart erledigt alle sportlichen Aufgaben des Vereins. Daneben sorgt er für die Ausrichtung der traditionellen Hege- und Königfischen.

Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, den Aufgabenbereich der einzelnen Funktionäre abgrenzen und spezielle Aufgaben zuweisen. Ferner ist es den Vorstandsmitgliedern möglich, für verschiedene Teilbereiche Mitglieder zur Erfüllung heranzuziehen. Die Verantwortlichkeit bleibt jedoch ausschließlich beim Vorstandsmitglied.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sich innerhalb der Wahlperiode im Wege des Ergänzungsverfahrens zu vervollständigen. Soweit möglich rückt beim Ausscheiden der Erstbesetzung eines Amtes die Zweitbesetzung nach; die Zweitbesetzung ist danach wie vor beschrieben zu ergänzen.

§ 9 Revisor

Der Revisor und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vorstandschaft gewählt.

Der Revisor hat für jedes Jahr die Kassen- und Buchprüfung durchzuführen und hierüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Insbesondere ist bei der Prüfung darauf zu achten, daß das Vereinsvermögen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet wurde.

Der Revisor ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vorstandschaft ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Entlastung der Vorstandschaft zu unterbreiten. Sollte der Verein keinen Revisor finden oder dieser für längere Zeit verhindert sein, ist entweder die „Hausbank“ oder der Marktgemeindegemeinder um eine entsprechende Kassen- u. Buchprüfung zu bitten.

§ 10 Versammlungen

Die Versammlungen des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. 3 Vereinsabende

Bei allen Versammlungen bzw. Vereinsabenden gilt bei Abstimmungen, soweit nicht auf Grund der Satzung qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlussfähigkeit aller Versammlungen bzw. Vereinsabende ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ausschließlich bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jungfischer wahlberechtigt. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn der Generalversammlung eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

Die Vereinsabende werden zu den 3 Hegefischen abgehalten. Der Vereinsabend findet im jeweiligen Vereinslokal statt. Soweit von dieser Terminierung oder vom Ort abgewichen wird, sind die Mitglieder hiervon rechtzeitig zu verständigen. In den Vereinsabenden sind aktuelle Vereinsangelegenheiten und fischereiliche Belange zu behandeln.

Die Generalversammlung soll alljährlich regelmäßig bis Mitte Januar stattfinden. Die Mitglieder sind 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung muß Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung beinhalten. Daneben ist Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung in der örtlichen Tagespresse bekanntzugeben.

Zum Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:

1. Jahresbericht des 1. Vorstandes
2. Kassenbericht des 1. Kassiers sowie Festlegung des Vereinsbeitrages, der Erlaubnisscheingebühren sowie sonstiger Beiträge und Gebühren nach Vorstandsbeschluß für das kommende Vereinsjahr.
3. Bericht des Revisors
4. Berichte der weiteren Vorstandsmitglieder
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Soweit Neuwahlen anstehen, ist ein Wahlausschuß, bestehend aus dem Wahlausschußvorsitzenden und mindestens 2 Wahlhelfern mit einfacher Stimmenmehrheit per Akklamation zu wählen. In den Wahlausschuß können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und dem Revisor kann, soweit jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt, per Handaufnahme erfolgen. Sobald für ein Amt ein weiterer Kandidat amtiert, ist die Abstimmung per Stimmzettel durchzuführen. Zur Wahl der Jugendwarte hat die Jugendgruppe, also Mitglieder zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr, Möglichkeit eigene Wahlvorschläge einzubringen. Die Generalversammlung kann jedoch weitere Wahlvorschläge einbringen.

§ 11 Ehrenmitglieder und Mitgliederehrungen

Personen die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, oder der Fischerei ausserordentliche Dienste erweisen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Soweit eine Person, die nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt wird, hat diese keine Ansprüche auf die Rechte der ordentlichen Mitglieder insbesondere keinen Anspruch auf Ausstellung eines Fischereierlaubnisscheines.

Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht an die Vorstandschaft zur Beratung und anschließenden Vorlage an die Generalversammlung. Die Vorstandschaft kann auch von sich aus der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Dies gilt nicht für die Gebühren der Erlaubnisscheine.

Die Vorstandschaft kann auch langjährige Mitglieder und andere Personen die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben durch Verleihung von Ehrenzeichen auszeichnen.

§ 12 Fischereierlaubnisscheine

Das Recht eines Mitglieds, in den Vereinsgewässern zu fischen hängt von der Bezahlung der Erlaubnisscheingebühr ab. Über die Verteilung der Jahreskarten bestimmt die Vorstandschaft.

Die Gebühren für die Erlaubnisscheine werden von der Generalversammlung festgelegt.

Die Ausgabe der Erlaubnisscheine erfolgt nur gegen Bezahlung.

Bedingung für die Ausgabe eines Erlaubnisscheines ist die erfolgreich abgelegte staatliche Fischerprüfung. Dies gilt nicht für Jugendliche, soweit sie das 18. Lebensjahr zu Beginn des Vereinsjahres nicht vollendet haben.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit die Beiträge im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 13 Richtlinien über die Ausübung der Fischerei

Die Vorstandschaft erläßt für die Mitglieder verbindliche Richtlinien für die Ausübung der Fischerei, über Einteilung der Vereinsgewässer, Ausgabe der Erlaubnisscheine, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen sowie Führung von Fanglisten, Kontrollwesen, Benützung der Vereins- und Pachtgrundstücke, Bestimmungen über Hegefischen und Festlegung von besonderen Gebühren.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluß einer Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen ist der Einladung zur Generalversammlung die vorgesehene Satzungsänderung beizufügen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für den Naturschutz sowie für die Landschaftspflege im bisherigen örtlichen Einzugsgebiet des Vereins zu verwenden.

Frontenhausen im Januar 2015